

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

25. Januar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Eine schlanke, digitale und transparente Durchführung erscheint unumgänglich. Daher stimmt der Regierungsrat den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) grundsätzlich zu. Lediglich die folgenden Anmerkungen sind zu berücksichtigen.

Mit dem Aufbau eines neuen Informationssystems zur digitalen Beantragung erscheint ein enger Einbezug der Ausgleichskassen unumgänglich. Somit können die Lösungen für alle Beteiligten bestmöglich gestaltet werden.

Der auf Papierformularen basierende Prozess der Anmeldung ist komplex und fehlerhaft. Nun soll es allerdings in Ausnahmefällen weiterhin die Möglichkeit geben, Leistungen mittels Papierformularen zu beantragen. Es stellt sich die Frage, ob der Versand in Papierform bis 2026 effektiv noch notwendig sein wird. Zudem ist unklar, wie in diesem Fall mit dem Risiko eines Doppelbezugs umgegangen und von welchem Mengengerüst ausgegangen wird.

Der Bericht betont mehrfach die durch die Digitalisierung erzielbaren Kosteneinsparungen. Während er die Investitionskosten beziffert und auch drei zusätzliche Stellen benannt, schätzt er die Kosteneinsparungen durch Minderaufwände, Fehlervermeidung und Missbrauchsverminderung nicht ab. Der Bericht ist mit entsprechenden Ausführungen zu ergänzen.

Der Bericht beschreibt zudem die Auswirkungen auf Organe, Umfeld und Recht. Er beurteilt allerdings nicht die Risiken, die ein System mit vielen Ebenen, Datenbanken und Schnittstellen beinhaltet. Es geht dabei weniger um den Datenschutz als vielmehr um die Daten- und Betriebssicherheit. Dies sollte im Rahmen eines Risikomanagements abgebildet werden.

Wir stellen zudem die folgenden Anträge:

1.

Art. 21 Abs. 1 lit. a sei wie folgt anzupassen: "Die Durchführung der Erwerbssersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung und:

a. für die Dienste in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten sowie der kantonalen Verwaltung;"

2.

Art. 21 Abs. 3 lit. a sei wie folgt anzupassen: "In Abweichung von Artikel 78 ATSG ist die Haftung wie folgt geregelt:

a. Die Haftung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten sowie der kantonalen Verwaltung untersteht dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995."

3.

Im weiteren Projektverlauf sind die Kosten nicht nur auf der Ausgabenseite abzuschätzen, sondern auch auf der Einsparungsseite.

4.

Es ist ein Risikomanagement einzurichten.

5.

Die Prozessautomatisierung ist bereits zu Beginn des Projekts verstärkt konzeptionell einzuplanen und einzubinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joanna Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage. Die geplanten Automatisierungen werden den administrativen Ablauf bei der Anmeldung und Abrechnung der Erwerbsersatzleistungen für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst und Zivildienst sowie bei «Jugend und Sport» vereinfachen und beschleunigen. Zudem werden Arbeitgeberinnen und -geber sowie Ausgleichskassen entlastet.

Im Rahmen der EOG-Revision soll das Familienzulagengesetz (FamZG) mit einem neuen Art. 21e^{bis} ergänzt werden. Wir unterstützen diesen Schritt. Damit wird den Kantonen ermöglicht, für die Zwecke der individuellen Prämienverbilligung auf die Daten des Familienzulagenregisters zu greifen. In einigen Kantonen (z.B. Kanton Zürich) besteht heute ein Fehlanreiz für IPV-Gesuchstellende unter 25 Jahren, gegenüber der IPV-Durchführungsstelle zu verschweigen, dass sie noch in Ausbildung stehen. Denn die IPV von jungen Erwachsenen in Ausbildung wird zusammen mit jener für ihre Eltern bestimmt. Stehen die Eltern in guten finanziellen Verhältnissen, bekommen weder sie noch ihr in Ausbildung stehendes Kind eine IPV. Verschweigen junge Erwachsene ihre Ausbildungssituation, erhalten sie zwar nicht die 50%-Prämienverbilligung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, aber immerhin eine normale Verbilligung.

Mit Art. 21e^{bis} FamZG können solche Missbräuche verhindert werden, denn die Kantone können prüfen, ob für eine junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage bezogen wird. Auch Kantone, wie der Kanton Appenzell I.Rh., mit anderen IPV-Systemen als dem oben erwähnten, können von Art. 21e^{bis} FamZG profitieren, da dadurch Prozesse automatisiert und verschlankt werden könnten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch
Word- und PDF-Version

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. Januar 2023

Eidg. Vernehmlassung; Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung: Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 2. November 2022 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) in Sachen Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 15. Februar 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Mit den Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Der Prozess kann so weiter vereinfacht werden, Fehler und Verluste von Papierdokumenten verhindert und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service geboten werden.

Unbestritten ist, dass aus weitergehenden Überlegungen viele Chancen in der Digitalisierung des Prozesses liegen. Mit einer effizienten Gestaltung des Prozesses und einer kontinuierlichen Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle kann die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden. Der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung hängt aber sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung ab. Eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführungsstellen stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 95/2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1. Februar 2023

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat uns das Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur titelvermerkten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür und nimmt nachfolgend Stellung.

1. Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

1.1 Grundsätzliches

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende digitalisiert und ein entsprechendes Informationssystem aufgebaut werden. Zudem wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Kantone Daten aus dem Familienzulagenregister über Personen in Ausbildung für die Prüfung des Prämienverbilligungsanspruchs beziehen können.

Digitale Technologien und Verfahren sind heute ein fester Bestandteil des Alltags. Sie prägen die Gesellschaft und die Wirtschaft. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft weiter verstärken und die Erwartungshaltung der Nutzerinnen und Nutzer an die Dienstleistungen der öffentlichen Hand bestimmen. Dienstleistungen sind deshalb den geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichzeitig bietet die Digitalisierung die Chance, durch den Einsatz neuer Technologien und angepasster Verfahren Dienstleistungen effizienter zu erbringen. Der Regierungsrat unterstützt aus diesen Gründen die Digitalisierung des Antragsverfahrens von Erwerbsersatz für Dienstleistende und den entsprechenden Aufbau eines Informationssystems.

1.2 Anträge

1.2.1 Antrag betreffend Mitteilung allfälliger Kosten für die Kantone

Sollte sich aufgrund der Digitalisierung der Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende und dem Aufbau eines entsprechenden Informationssystems entgegen den Ausführungen in der Botschaft ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, beantragt der Regierungsrat, den Kantonen seine Kosteneinschätzung frühzeitig mitzuteilen.

1.2.2 Begründung

Die Armee und der Zivilschutz müssen künftig ihre Dienstage meldungen elektronisch an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) liefern. Die Dienstage meldung erfolgt für Angehörige der Armee über eine Schnittstelle zu MIL Office und für Schutzdienstleistende über eine Schnittstelle zu PISA Zivilschutz (PISA ZS). Die Schnittstelle zu MIL Office ist im Aufbau. Kosten für die Kantone fallen keine an. Die Schnittstelle zu PISA ZS ist bereits produktiv und kann für die EO-Digitalisierung eingesetzt werden. Kosten für die Kantone fallen auch hier keine an. Der Betrieb der Schnittstellen zum Informationssystem der EO führt ebenfalls zu keinen Kosten für die Kantone. Sie werden durch die EO übernommen. Sollte sich dennoch ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, ist es für den Regierungsrat wichtig, dass die Kantone frühzeitig vom EDI über seine Kosteneinschätzung informiert werden.

1.2.3 Antrag betreffend Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat beantragt, dass der Bundesrat zu gegebener Zeit auch zu den Ausführungsvorschriften eine Vernehmlassung durchführt, damit deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden kann.

1.2.4 Begründung

Ob die künftig digitalen Datenbearbeitungen in Übereinstimmung mit allen verfassungsrechtlichen Vorgaben – welche nebst einer genügenden Rechtsgrundlage immer auch die Wahrung der Verhältnismässigkeit umfassen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) – erfolgen werden, wird massgeblich von den Ausführungsvorschriften abhängen, die der Bundesrat gemäss Art. 21^{bis} Abs. 4 EOG erlassen soll. In diesen Ausführungsvorschriften werden praktisch alle Aspekte zu regeln sein, welche aus Datenschutzsicht wesentlich sind: Umfang der bearbeiteten Daten (auch in den Abrufverfahren aus den in Art. 21^{bis} Abs. 2 genannten Registern), Zugriffe, Aufbewahrungsfristen, Datensicherheit und Verantwortung für den Datenschutz. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass der Bundesrat zu gegebener Zeit auch zu den Ausführungsvorschriften eine Vernehmlassung durchführt, damit deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden kann.

2. Änderung des Familienzulagengesetzes

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit die Kantone bei der Durchführung der Prämienverbilligung Daten zu den Ausbildungszulagen aus dem Familienzulagenregister beziehen können. Auf diese Weise können Missbräuche effizient verhindert und die anspruchsberechtigten Personen administrativ entlastet werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen
CH-3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Liestal, 7. Februar 2023

Stellungnahme zur geplanten Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat uns mit Schreiben vom 2. November 2022 eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Einleitend zu bemerken ist, dass die Abwicklung von Anträgen auf Erwerbsersatzleistungen mit ca. 630'000 Anmeldungen pro Jahr ein Massengeschäft ist, das von den rund 70 Ausgleichskassen der 1. Säule durchgeführt wird. Bereits heute werden Anmeldungen in der Regel sehr schnell und standardisiert bearbeitet und die Entschädigungen innert kurzer Frist ausbezahlt.

Der Regierungsrat anerkennt, dass der heute auf Papierformularen basierende Prozess durch die Digitalisierung effizienter abgewickelt und sowohl Fehler als auch der Verlust von Papierdokumenten verhindert werden können. Nicht zuletzt wird durch die Einführung eines elektronischen Anmeldeprozesses den versicherten Personen ein zeitgemässer Service geboten. Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund des mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes verfolgten Ziels, Behördengeschäfte effizient digital abzuwickeln, begrüsst der Regierungsrat die geplanten gesetzlichen Änderungen vorbehaltlos.

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht entspricht in einigen Punkten allerdings nicht der Einschätzung der für den Vollzug der EO zuständigen kantonalen Ausgleichskasse. Aus der Sicht der Durchführung ist der bestehende EO-Prozess weder komplex noch besonders fehleranfällig und bereits heute effizient. Auch die im erläuternden Bericht beschriebenen Kosteneinsparungen von 4,5 Millionen Franken bei den Arbeitgebern und 2,1 Millionen Franken bei den Ausgleichskassen werden als idealisierte Annahmen beurteilt. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit entscheidend von den noch zu konkretisierenden Ausführungsbestimmungen und Weisungsanpassungen ab. Je nach Ausgestaltung ist für den Arbeitgeber auch mit deutlich geringeren Einsparungen zu rechnen und im schlechtesten Falle sind für die Durchführungsstellen Mehrkosten zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Basel, 24. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das neue Informationssystem soll die heute verwendeten Papierformulare ersetzen und Arbeitgeber und Ausgleichskassen entlasten. Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung sollen zudem rascher ausbezahlt werden können und die Datenqualität verbessert werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen der betroffenen Bundesgesetze als sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Rettung

► Militär und Zivilschutz

Andreas Hänggi, Major
Ressortleiter Zentrale Dienste
Zeughausstrasse 2
Postfach
CH - 4002 Basel

Tel.: +41 61 316 70 11
Mobile: +41 79 320 24 89
E-Mail: andreas.haenggi@jsd.bs.ch
www.rettung.bs.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset, Vorsteher EDI
Inselgasse 1, 3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 13. Februar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Vielen Dank dafür.

Wir begrüssen es, dass Dienstleistende der Armee und im Zivilschutz – sowie in einigen weiteren Organisationen – ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Insbesondere begrüssen wir, dass dies ab dem Jahr 2026 in einem elektronischen Verfahren erfolgen und die Bearbeitung weitgehend automatisiert werden soll. Darüber hinaus befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können.

Die Armee und der Zivilschutz müssen künftig ihre Dienstage meldungen elektronisch an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) liefern. Die Dienstage meldung erfolgt für Angehörige der Armee über eine Schnittstelle zu MIL Office und für Schutzdienstleistende über eine Schnittstelle zu PISA Zivilschutz (PISA ZS). Die Schnittstelle zu MIL Office ist im Aufbau. Kosten für die Kantone fallen keine an. Die Schnittstelle zu PISA ZS ist bereits produktiv und kann für die EO-Digitalisierung eingesetzt werden. Kosten für die Kantone falle auch hier keine an. Der Betrieb der Schnittstellen zum Informationssystem der EO führt ebenfalls zu keinen Kosten für die Kantone; sie werden durch die EO übernommen. Sollte sich dennoch ein Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, bitten wir Sie, der RK MZF Ihre Einschätzung mitzuteilen.

Freundliche Grüsse



Andreas Hänggi, Major
Ressortleiter Zentrale Dienste



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Fribourg, le 24 janvier 2023

2023-35

Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mis en consultation du 2 novembre 2022. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Le Conseil fédéral a annoncé la volonté de digitaliser les annonces pour les APG. Il entend créer maintenant les modifications du cadre légal nécessaire à la numérisation. Nous saluons la démarche et soutenons les modifications législatives proposées.

Pour la concrétisation, nous invitons la Confédération à prendre en compte les besoins des bénéficiaires et des organes d'exécution, en optant pour des solutions simples et si possible en se basant sur des canaux de communications existants.

Si, contrairement à ce qui semble plausible, ce projet devait malgré tout induire des charges de personnel ou autres pour les cantons, nous vous saurions gré d'en faire parvenir dans les meilleurs délais votre estimation aux autorités cantonales et aux conférences intercantionales concernées.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président

Didier Castella

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse



Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

358-2023

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne

**Concerne : numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) –
ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,

Votre courrier du 2 novembre 2022, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Notre Conseil soutient les modifications légales proposées qui visent à réaliser la numérisation du processus de demande de l'allocation pour perte de gain (APG) pour les personnes qui font du service, en créant un système d'information à cette fin.

La solution retenue à l'appui du projet soumis en consultation présente le mérite d'optimiser et de simplifier le processus de traitement des demandes APG en remplaçant le formulaire papier par une procédure de demande électronique via un portail en ligne et un traitement automatisé des données.

A l'heure où les fondements de la société doivent être repensés pour assurer un futur plus écologique et durable, la réduction de la consommation de papier découlant du traitement électronique des demandes de prestations aura un impact environnemental positif, même s'il est de faible ampleur.

En outre, le fait que le système d'information géré par la Centrale de compensation (CDC) puisse également utiliser les informations nécessaires au calcul des prestations se trouvant déjà dans d'autres bases de données listées exhaustivement (moyennant vérification, apport d'éventuels compléments et validation par le bénéficiaire) répond au principe de la gestion commune des données qui constitue un élément central pour soutenir la transformation numérique des autorités. En déchargeant les administrés et les employeurs, qui ne doivent communiquer leurs données à l'administration plus qu'une seule fois, la réglementation proposée apporte ainsi une flexibilité administrative bienvenue. Pour les caisses de compensation, la numérisation du traitement des demandes APG allégera leur charge de travail, ce qui répond à l'objectif de gestion efficace des processus métiers qu'elles poursuivent.

S'agissant du logiciel fédéral actuellement utilisé par l'armée et la protection civile, il permet de traiter les APG à satisfaction, raison pour laquelle il est souhaité que les organes concernés puissent continuer à travailler avec cet outil, sans devoir en intégrer un nouveau qui pourrait engendrer des difficultés d'utilisation.

Enfin, la création d'une plateforme Internet sécurisée pour faire valoir son droit à une indemnisation participe à la mutation numérique recommandée par le Contrôle fédéral des finances (CDF).

Sous l'angle de la mise en œuvre de la réglementation proposée, laquelle implique une interaction entre différents acteurs et différents systèmes d'information, il nous paraît essentiel que les cantons puissent disposer d'un temps de préparation et d'adaptation pour assurer le bon fonctionnement de ce nouveau processus.

En vous remerciant par avance de l'attention portée à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
des Innern EDI

Glarus, 7. Februar 2023
Unsere Ref: 2022-215

Vernehmlassung i. S. Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende soll neu auch auf digitalem Weg ermöglicht werden. Die Datenqualität wird dadurch verbessert und die Dauer bis zur Auszahlung der Leistungen verkürzt. Hierzu wird ein Informationssystem aufgebaut. Folglich sind einige Änderungen im Bundes-Erwerbsersatzgesetz (EOG) vorgesehen. Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Informationen sollen weitgehend automatisch über digitale Schnittstellen aus anderen Registern bezogen werden. Da diese Register über den Erwerbsersatz hinausgehen, sind auch kleinere Anpassungen in folgenden Gesetzestexten vorgesehen:

- Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG);
- Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG);
- Zivildienstgesetz (ZDG, SR 824.0);
- Familienzulagengesetz (FamZG).

Als besonders positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verankerung, den Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen über das Online-Portal geltend machen zu können. Auch unterstützen wir die Möglichkeit, den Anspruch weiterhin in analoger Papierform geltend machen zu können. Die Verweise im neuen EOG wurden dem neuen Recht (z.B. Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz, BZG, SR 520.1) angepasst. Die Ergänzung der Bereiche «Jugend und Sport», Rotkreuzdienst und Jungschützenleiterkurse im EO-Recht ist zu befürworten. Die Änderung stellt eine administrative Entlastung der Zivildienst-Einsatzbetriebe dar. Aus wirtschaftlicher Sicht ist auch dies zu unterstützen.

Der Wechsel hin zu einer generellen automatisierten Übermittlung der Daten (betreffend IBSG, MIG und ZDG)

- a. der Nationalen Datenbank Sport;
- b. des Personalinformationssystems der Armee;
- c. sowie des Informationssystems der jeweiligen Vollzugsstellen der Zivildienst-Einsatzbetriebe

an die Zentrale Ausgleichsstelle des Vollzugs der EO wird befürwortet. Die Sicherstellung des reibungslosen Vollzugs der EO ist auch aus wirtschaftlicher Sicht erwünscht. Sie unterstützt eine schnelle und nahtlose Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ohne das Arbeitsverhältnis zu belasten.

Die Sicherstellung des Zweckbindungsprinzips des Datenschutzrechts durch die Ergänzung von Art. 21bis Bst. e FamZG ist zu begrüßen.

Gerade auch den Ausgleichskassen als Durchführungsstellen und den weiteren Akteuren in der 1. Säule der Sozialversicherungen ist die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle ein permanentes Anliegen. Daher wird das Kernanliegen der Vorlage auch aus dieser Perspektive unterstützt. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung der Prozesse kann diesen weiter vereinfachen, Fehler und den Verlust von Papierdokumenten verhindern und, nicht zuletzt, den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Rahmen des Programms des BSV zur Umsetzung der Digitalisierung in der EO abgestimmten Bedürfnissen der Durchführung.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht indessen teilen wir nur teilweise.

Soweit im Abschnitt 1.2.1 von einem komplexen und fehleranfälligen System die Rede ist, schätzen wir dies anders ein. Nach unserer Wahrnehmung trifft dies auf den EO-Prozess bei den Ausgleichskassen nicht zu. Die in der Regel sehr kurzen Durchlaufzeiten bilden vielmehr Beleg für eine effiziente Durchführung. Aus weitergehenden Überlegungen liegen aber unbestritten viele Chancen in der Digitalisierung des Prozesses.

Zudem weichen die in Abschnitt 2.2. beschriebenen Kosteneinsparungen von den Schätzungen der Durchführung ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung wurden denn auch andere Werte erhoben: Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3 – 4,5 Millionen Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab: es sind im besten Falle Einsparungen von rund 3,7 Millionen Franken möglich, im schlechtesten Falle könnten sich Mehrkosten bis zu 3,1 Millionen Franken ergeben. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt.

3. Fazit

Der Kanton Glarus begrüsst die auf Bundesebene angestrebte digitale Transformation und die damit verbundene Sicherstellung der Datenqualität und Prozessrationalisierung. Aus wirtschaftlicher Sicht besteht besonders in der Kosten- und Zeiteinsparung der Anmeldung der Betriebe ein Vorteil. Hinsichtlich der Umsetzung wird jedoch auch empfohlen, die digitale Beantragung von Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft oder für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern zu ermöglichen.

Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Die operative Umsetzung bedingt vor allem ein Zusammenspiel

der verschiedenen Akteure, Systeme und Bestimmungen auf den nachgelagerten Ebenen. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführung in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Sitzung vom

24. Januar 2023

Mitgeteilt den

24. Januar 2023

Protokoll Nr.

40/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Email an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

(Zustellung zusätzlich als Word-Dokument)

**Vernehmlassung EDI - Digitalisierung in der Erwerbbersatzordnung: Eröffnung
des Vernehmlassungsverfahrens
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 2. November 2022 hat uns das Sekretariat Stab ABEL Unterlagen in
rubrizierter Angelegenheit zugestellt. Innert Frist nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die geplanten Anpassungen des Bundesgesetzes über den Erwerbbersatz sind voll-
umfänglich zu begrüßen. Insbesondere die Digitalisierung und Automatisierung des
Erwerbbersatzes für Dienstleistende führt zu einer Erleichterung und Effizienzsteige-
rung bei sämtlichen betroffenen Akteuren und entspricht einer zeitgemässen Rege-
lung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, connected strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes that form a recognizable name.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
Domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 janvier 2023

Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) : Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

1. Généralités

Le Canton du Jura adhère à la volonté de permettre aux personnes astreintes aux obligations militaires ou à la protection civile de faire valoir leurs droits aux APG au moyen d'outils numériques et d'une procédure largement automatisée. La numérisation du processus doit contribuer à simplifier encore davantage et accroître l'efficacité dans les relations entre la population, les entreprises et les autorités, tout en garantissant l'implication des personnes concernées. En ce sens, les dispositions légales proposées sont soutenues sans réserve.

2. Accès des autorités compétentes en matière de réduction individuelle des primes LAMal au registre des allocations familiales

Le Gouvernement jurassien salue tout particulièrement l'implémentation du principe *once only* et du nouvel art. 21e^{bis} de la loi fédérale sur les allocations familiales qui devra être introduite afin de correspondre à la présente révision de la LAPG, en ce qu'il permettra aux autorités cantonales compétentes pour l'exécution de la réduction individuelle des primes d'assurance-maladie de consulter le registre des allocations familiales (cf. ch. 2.1.3 du rapport explicatif). Cette mesure permettra d'une part de diminuer la charge de traitement administratif des dossiers, mais également d'autre part d'éviter certains cas particuliers d'obtention indue de réductions de primes.

3. Réserves au sujet du rapport explicatif

Le Gouvernement jurassien émet une réserve quant au paragraphe 1.2.1 du rapport explicatif. On peut y lire que le processus de demande des APG est complexe et comporte un important risque d'erreur. Cette affirmation doit être nuancée : l'application des processus actuels par les caisses de compensation, qui est caractérisée par un délai très court de traitement des demandes, démontre que le processus est maîtrisé. Cette réserve est formulée sans remettre en cause les avantages indéniables que pourra offrir la numérisation.

Il est également constaté que les économies mentionnées au point 2.2 ne correspondent pas aux estimations des organes d'exécution (caisses de compensation cantonales, professionnelles et interprofessionnelles). Dans l'étude de projet qu'elle a réalisée, l'association eAVS/AI arrive à d'autres montants. Pour les employeurs, elle estime le potentiel d'économies à 3 à 4,5 millions de francs. Pour les organes d'exécution, le rapport coût-bénéfice dépend des modalités de réalisation. Dans le meilleur des cas, les économies pourraient s'élever à 3,7 millions de CHF, mais dans le pire des cas, il faut s'attendre à des coûts supplémentaires pouvant aller jusqu'à 3,1 millions de francs. Il apparaît donc clairement que le succès économique de la numérisation des APG dépendra très étroitement des modalités de mise en œuvre qui auront été définies.

4. Remarque au sujet de la mise en application

Pour que la numérisation dans les APG se fasse dans les meilleures conditions, il est indispensable que les besoins des organes d'exécution soient pris en compte de manière adéquate dans tous leurs aspects. Ce n'est qu'ainsi que le rapport coût-bénéfice pourra être positif au final et que l'efficacité, déjà élevée, sera renforcée. Il faut surtout éviter des coûts supplémentaires, qui au final, seront répercutés aux affiliés par les organes d'exécution via les frais d'administration.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Luzern, 16. Januar 2023

Protokoll-Nr.: 49

Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 2. November 2022 zu einer Stellungnahme zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen. Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» sollen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Den erforderlichen gesetzlichen Anpassungen für die Bearbeitung der Daten und den Betrieb des Informationssystems stimmen wir zu.

Der Kanton Luzern begrüsst das weiterführende Digitalisierungsvorhaben in der Erwerbsersatzordnung (Prinzipien «Digital First», «Once-Only»). Auf diese Weise wird der gesamte Prozess der Erwerbsersatzordnung vereinfacht und der Aufwand für fehlende bzw. verlorene EO-Anmeldungen weitestgehend eliminiert. Um (weiterhin) einen fehlerfreien und vereinfachten Ablauf zum Bezug von EO-Geldern garantieren zu können, ist der Kanton Luzern daran interessiert, dass die Prozesse effizient gestaltet und kontinuierlich verbessert werden.

Die gesetzlichen Anpassungen können wir unterstützen. Damit die Digitalisierung in der EO bestmöglich umgesetzt werden kann, ist eine weitreichende Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse der involvierten Stellen – insbesondere auch im Hinblick auf die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) – Voraussetzung.

Diesbezüglich und in Ergänzung zum erläuternden Bericht des BSV vom 2. November 2022 weisen wir schliesslich auf folgende Punkte hin:

- Zu 1.2.2: Es ist trotz vorgesehener Digitalisierung davon auszugehen, dass den Durchführungsstellen ein erheblicher Abklärungsaufwand – insbesondere in Zusammenhang mit der Überprüfung der übermittelten Daten – verbleibt.

- Zu 2.1.2: Es ist aus Sicht des Kantons Luzern wünschenswert, dass den Dienstleistenden, die den Antrag im Online-Portal nicht innert einer bestimmten Frist freigeben, das Antragsformular durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) (und somit dem Betreiber des Informationssystems) auf dem Postweg zugestellt wird.
- Zu 2.2: Da die EO-Leistungen auf dem entgangenen Einkommen während des Dienstes berechnet werden und nur in wenigen Fällen auf den elektronisch gemeldeten Lohndaten des Vorjahres basieren und es Dienstleistende gibt, die mehr als einen Arbeitgeber haben, werden konkrete Abklärungen auch künftig unumgänglich und deren Einfluss auf die erwähnten Kosteneinsparungen spürbar sein.

Abschliessend danken wir erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'G. Graf', is written over the typed name and title.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Personne responsable du dossier :
anne.ruedinveuve@ne.ch

Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain (APG) - consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

D'une manière générale, nous saluons l'introduction d'un dispositif automatisé de traitement des demandes d'allocations pour perte de gain des personnes qui font du service. La numérisation du processus permettra d'alléger les tâches des organes d'exécution et de simplifier les démarches. Ce projet entre dans le cadre logique de modernisation des outils de travail de l'administration des assurances sociales.

Du point de vue des moyens financiers prévus pour la réalisation du projet, la collaboration et l'interaction de tous les acteurs du processus et, plus particulièrement, la prise en considération des besoins des organes d'exécution seront indispensables pour atteindre les économies souhaitées.

Dans la pratique, nous relevons l'attention particulière qui devra être portée sur la qualité de la rédaction des questionnaires en ligne pour ne pas laisser de place à des erreurs de compréhension des bénéficiaires. Les données devront être modifiables à chaque phase du processus pour corriger des erreurs liées à des registres incomplets ou d'autres éventuelles lacunes.

NE

Nous partons du principe que la Centrale de compensation transmettra les demandes aux caisses compétentes selon un schéma identique, les données pourront être ainsi reprises directement dans les applicatifs métiers.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 1^{er} février 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. Februar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 2. November 2022 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung mit der Bitte, bis zum 15. Februar 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Wir begrüssen das vorgeschlagene Projekt im Grundsatz. Erneut wird im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts des Bundes vom "Aufbau eines Informationssystems" gesprochen. Wir sind deshalb der Meinung, dass genau geprüft werden sollte, ob eine neue Systemlösung aufgebaut werden soll oder ob nicht allenfalls besser ein bestehendes System ergänzt werden könnte.

Das im Bericht mehrfach aufgeführte "Once only Prinzip" (Identifikation mit einem einheitlichen, sicheren Login) muss konsequent zur Anwendung gelangen. Im Minimum ist die Bürgeridentifikation mittels eines übergreifenden Identifikationsmechanismus zu ermöglichen.

Die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Ausweitung der Nutzung von digitalen Kanälen ist ein grosses Anliegen der Durchführungsstellen. Aus dieser Perspektive heraus unterstützen wir das Kernanliegen der Vorlage. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung kann den Prozess vereinfachen, Fehler verhindern (z. B. Verlust von Papierdokumenten) und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten.

Zur Vorlage

Wir begrüssen, dass Dienstleistende der Armee und im Zivilschutz sowie in einigen weiteren Organisationen ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Darüber hinaus befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können.

Unseres Erachtens müssten gemäss dem Prinzip "Digital first" auch die Prozesse zu Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft oder für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern digitalisiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger müssten dies auch selbst beantragen können. Dies wird heute schon bei diversen Services der Verwaltung gemacht (z.B. Steuerdeklaration etc.).

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Die Einordnung des Handlungsbedarfs im erläuternden Bericht entspricht in einigen Punkten nicht unserer eigenen Einschätzung. So wird in Abschnitt 1.2.1 von einem komplexen und fehleranfälligen System gesprochen. Aus Sicht der Durchführung trifft diese Bezeichnung auf den EO-Prozess nicht zu. Die in der Regel sehr kurzen Durchlaufzeiten sprechen im Gegenteil für eine effiziente Durchführung. Aus übergeordneten Überlegungen (Digitalisierungsstrategie) liegen aber sicherlich viele Chancen in dieser Digitalisierung.

Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von der Schätzung der Durchführung ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden. Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3 bis 4,5 Millionen Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab: Im besten Falle sind Einsparungen von rund 3,7 Millionen Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Millionen Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein e-AHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm. Es muss sichergestellt werden, dass allgemeine eGovernment-Standards verwendet werden, die auch ausserhalb des Vereins e-AHV/IV publiziert und verwendet werden können. Genau diese Einschränkung ist heute schon teilweise ein Problem und führt zu Zusatzkosten bei Anwendungen, da diese etwas proprietär konzipiert sind. Hierzu würde sich das Standardframework von eCH anbieten.

Die Kosten seitens Kantone sind unseres Erachtens überhaupt nicht berücksichtigt. Die Kantone werden die Schnittstellen bezahlen müssen, ohne dass abgeschätzt wurde, wie hoch diese ungefähr sein werden (Art. 21e bis (neu) Abs. 3). Zudem entstehen auf Seiten Kantone Kosten für die Erstellung der Schnittstellen und den Betrieb dieser Schnittstellen. Wer übernimmt zudem die Kosten für die Übermittlung der Daten zur zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)? Unklar scheint auch die Integration der Arbeitgeber. Werden diese in Zukunft gezwungen ihre Lohnsysteme im Abrufverfahren bereitzustellen? Wie ist diesbezüglich die Kostenregelung angedacht?

Im Weiteren ist mit Zusatzkosten im Bereich der Abfragen des Familienregisters für die Individuelle Prämienvorbereitung (IPV) für die Kantone zu rechnen, sollte dies ein Kanton wünschen. Auch in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Schnittstellen im eCH-Framework geregelt werden, damit nicht nur interne Umsetzungen im Bereich der Ausgleichskassen und des ZAS sichergestellt sind.

Abschliessende Bemerkungen

Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung bereitgestellt. Die operative Umsetzung bedingt vor allem ein Zusammenspiel der verschiedenen Akteure, Systeme und Bestimmungen auf den nachgelagerten Ebenen. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführung in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so können schliesslich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

per Mail:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4508
Unser Zeichen:

Sarnen, 8. Februar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung und stimmt der Vorlage zu.

Zentral für die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit wird die konkrete Ausgestaltung des Projekts sein. Beispielsweise rechnen die Durchführungsstellen für sich je nach Umsetzung schweizweit im besten Fall mit Einsparungen im Rahmen von rund 3,7 Millionen Franken, im schlechtesten Fall jedoch mit Mehrkosten von bis zu 3,1 Millionen Franken. Dem Regierungsrat des Kantons Obwalden ist es daher ein grosses Anliegen, dass die Anforderungen der Durchführungsstellen in der Umsetzung des Projekts angemessen berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. Januar 2023

Digitalisierung der Erwerbersersatzordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbersersatzordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Digitalisierung von Prozessen, die viele natürliche Personen sowie Unternehmen betrifft, ist für den Kanton von grossem Interesse. Aufgrund der hohen Zahl von schweizweit rund 630'000 EO-Anmeldungen je Jahr hat das Vorhaben einen grossen positiven Einfluss auf verschiedene Anspruchsgruppen und ist daher zu unterstützen. Wir regen an, die Vorlage in einigen Punkten leicht anzupassen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten im Zivilschutzbereich. Unsere einzelnen Anträge und Hinweise entnehmen Sie dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

– *Art. 20a Abs. 1 EOG*

Sowohl im Kanton St.Gallen als auch in einigen anderen Kantonen obliegt der Zivilschutz den politischen Gemeinden. Mit diesem Artikel würde übergeordnet der Kanton für Verfehlungen der regionalen Zivilschutzorganisationen haftbar gemacht. Dies wäre nicht korrekt. Im neuen Gesetzestext ist zwingend auf die regionale Struktur des Zivilschutzes Rücksicht zu nehmen.

– *Art. 20a Abs. 1 Bst. b EOG*

Nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) werden durch den Bund bewilligt (Art. 49 der Verordnung über den Zivilschutz [SR 520.11; abgekürzt ZSV]). Mit dem vorliegenden Verweis auf Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.10; abgekürzt BZG) würde der Kanton für Verfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) haftbar gemacht. Kantonale, regionale oder kommunale EZG werden durch den Kanton bewilligt. Allerdings besteht nach Art. 56 ZSV eine Meldepflicht an den Bund. Entspricht der Einsatz nicht dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes, weist das BABS die zuständige Stelle des betreffenden Kantons an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Da die Überprüfung durch das BABS vorgenommen wird, erweist sich Art.20a Abs. 1 Bst. b EOG somit als obsolet.

– *Art. 21 Abs. 1 Bst. c EOG*

In Analogie zu Art. 80 Abs. 3 BZG ist die weibliche Form zu ergänzen (Rechnungsführer und -führerinnen)

2 Weitere Hinweise

- Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kosteneinsparungen weichen von anderen Schätzungen ab. In der Projektstudie von eAHV/IV zur Umsetzung der Digitalisierung sind andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgebenden wird von einer Einsparung zwischen 3 und 4,5 Mio. Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen sind im besten Fall Einsparungen von rund 3,7 Mio. Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3,1 Mio. Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt. Für die Durchführung koordiniert der Verein eAHV/IV die Bedürfnisse und trägt diese zu den Partnern im Programm. Die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Durchführungsstellen in allen Aspekten stellt sicher, dass die Digitalisierung der EO bestmöglich umgesetzt werden kann. Nur so kann letztlich auch die Wirtschaftlichkeit sichergestellt und die heute bereits hohe Effizienz noch weiter gesteigert werden.
- Die Nutzung von bereits bestehenden und aufwändig gepflegten nationalen Datenbanken und/oder Registern zur Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen ist sowohl in diesem Vorhaben als auch in künftigen Digitalisierungs- und Automatisierungs-



projekten dringend angezeigt. Sollten die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Datenschutz diesem Anliegen noch nicht genügen, sind entsprechende Anpassungen zeitnah anzustreben. Es ist auch anzumerken, dass der Einbezug der dienstleistenden Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes zwingend über das neue digitale Portal (DIMILAR/elektronisches Dienstbüchlein) erfolgen sollte, das aktuell für die Armee und den Zivilschutz entwickelt wird.

- Mit Blick auf den Datenschutz sollen nicht mehr Daten bearbeitet werden dürfen, als es heute bereits der Fall ist (vgl. Art. 21^{bis} Abs. 4 Bst. b EOG). Ein weitergehender Datenzugriff wäre weder verhältnismässig noch gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu rechtfertigen. Weiter ist auf folgende (digitale) Risiken hinzuweisen, die beim analogen Prozess weniger gewichtig sind: Die Architektur der Lösung muss so ausgestaltet sein, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere darf das Frontend (Online-Portal) kein Einfallstor bieten für einen Angriff auf die Daten, die kumuliert im Backend vorliegen. Die Zugriffsrechte auf die Applikation müssen so ausgestaltet werden, dass die zuständige Person nur die für die gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten sieht bzw. bearbeiten kann.
- Die Arbeitgebenden-Vertretungen sind früh und eng in das Projekt miteinzubeziehen. Es ist darauf zu achten, dass das Bundessystem einfache und kostengünstige Schnittstellen zu ihnen ermöglicht. Sinnvollerweise stellt der Bund Standard-Schnittstellen in die häufigsten Lohnprogramme (SAP, ABACUS usw.) unentgeltlich zur Verfügung.

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidg. Departement
des Innern EDI

per E-Mail:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 25. Januar 2023

Vernehmlassung betreffend Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Beantragung von Erwerbsersatz für Dienstleistende der Armee, im Zivildienst, Zivilschutz und bei «Jugend und Sport» digitalisiert werden, sodass die Bearbeitung fortan weitgehend elektronisch erfolgen können wird. Wir unterstützen dieses Vorhaben. Es entspricht den Bestrebungen des Kantons Schaffhausen, die Prozesse allgemein und damit auch im Bereich Militär- und Zivilschutzverwaltung weiter zu digitalisieren. Die Datenqualität wird dadurch verbessert und mutmasslich werden auch die Bearbeitungszeiten verkürzt. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung liegt in der Möglichkeit der Verknüpfung von unterschiedlichen Registern mittels digitaler Schnittstellen. Darüber hinaus befürworten wir, dass durch die gewählte Lösung die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden können.

Der Bund wird die Kosten für den Aufbau und Betrieb der neuen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen übernehmen. Kosten für die Kantone fallen, soweit wir dies der Vorlage entnehmen können, keine an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Bundesamt für Sozialversicherungen			
+	01. Feb. 2023	+	
No	622.1		

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

31. Januar 2023

Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbersatzordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung betreffend Digitalisierung in der Erwerbersatzordnung eingeladen. Wir nutzen diese Gelegenheit gerne und nehmen dazu wie folgt Stellung:

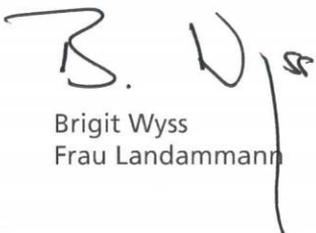
Die effiziente Gestaltung der Prozesse und die kontinuierliche Verbesserung der Nutzung der digitalen Kanäle ist ein permanentes Anliegen des Kantons Solothurn und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, wie sicherlich auch der übrigen Durchführungsstellen und weiteren Akteuren in der 1. Säule der Sozialversicherungen. Aus dieser Perspektive unterstützen wir das Kernanliegen der Vorlage. Schon heute werden EO-Gelder in der Regel sehr schnell ausbezahlt. Die Digitalisierung des Prozesses kann diesen weiter vereinfachen, Fehler sowie den Verlust von Papierdokumenten verhindern und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Rahmen des Programms des BSV zur Umsetzung der Digitalisierung in der EO abgestimmten Bedürfnissen der Durchführung. Die gesetzlichen Anpassungen unterstützen wir vorbehaltlos. Mit den gesetzlichen Anpassungen wird der Rahmen für die Digitalisierung der Erwerbersatzordnung bereitgestellt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schwyz, 31. Januar 2023

Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 15. Februar 2023 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens. Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu.

Die Erwerbsersatzordnung (EO) für Dienstleistende kompensiert den Verdienstaufschlag während der Dienstleistung in der Armee, dem Zivildienst sowie während Ausbildungen von «Jugend und Sport» und Jungschützenleiterkursen. Dass der auf Papierformularen basierende Prozess ab dem Jahr 2026 digitalisiert und automatisiert werden soll, ist zu begrüßen. Dass der bisherige EO-Prozess jedoch als «komplex und fehleranfällig» zu bezeichnen ist, entspricht nicht den Erfahrungen des Kantons Schwyz, schliesslich waren die Durchlaufzeiten kurz; dennoch ist in der Digitalisierung ein Mehrwert zu sehen. Die zu erwartenden Kosteneinsparungen weichen jedoch von den unseren Schätzungen ab. In der Projektstudie des Vereins eAHV/IV, der für die Ausgleichskassen die Fragen der Digitalisierung begleitet, sind zur Umsetzung der Digitalisierung andere Werte erhoben worden: Für die Arbeitgeber wird von einer Einsparung von 3 bis 4.5 Mio. Franken ausgegangen. Für die Durchführungsstellen hängt die Wirtschaftlichkeit gemäss Studie entscheidend von der Realisierung ab. Für die Durchführungsstellen sind im besten Falle Einsparungen von rund 3.7 Mio. Franken möglich, im schlechtesten Falle aber Mehrkosten bis zu 3.1 Mio. Franken zu erwarten. Damit wird deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg der Digitalisierung sehr stark von den Details der konkreten Umsetzung abhängt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rügsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnis an:

- Schwyzer Mitglieder Bundesversammlung.

Numero
309

cl

0

Bellinzona
25 gennaio 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'interno
Signor Consigliere federale Alain Berset
3003 Berna

Trasmissione (in formato word e pdf) a:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Digitalizzazione nell'ordinamento delle indennità di perdita di guadagno Procedura di consultazione

Signor Consigliere federale Berset,
egregie signore,
egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 2 novembre 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di modifica della Legge federale sulle indennità di perdita di guadagno (LIPG), così come degli altri atti normativi interessati.

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite il Servizio indennità (091 821 93 08; ipg@ias.ti.ch).

Vogliate gradire, signor Consigliere federale Berset, egregie signore e egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

RG n. 309 del 25 gennaio 2023

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; ipg@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (EO) Stellung zu nehmen.

Die Digitalisierung in der EO ist Teil des Aktionsplans der Strategie «Digitale Schweiz». Gemäss Erläuterndem Bericht, Ziffer 1.4.2, gehört die Digitalisierung in der EO zu jenen Massnahmen, die das Ziel verfolgen, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizient digital abwickeln können.

Wir begrüssen den Digitalisierungsschritt in der EO. Er führt dazu, dass Armee, Zivilschutz, Zivildienst und Jugend+Sport keine Papierformulare mehr ausfüllen müssen und sich die Dienstleistenden online für ihre EO-Entschädigungen anmelden können. Die weitgehend automatisierte Bearbeitung der Anmeldungen dürfte auch geeignet sein, das Verfahren weiter zu beschleunigen und den Ausgleichskassen einen gewissen Verwaltungsaufwand abzunehmen. Inwiefern allerdings die geplante Digitalisierung des Anmeldeprozesses die Arbeitgebenden entlastet (Bericht, S. 7), erschliesst sich uns nicht. Ob die Massnahme das verfolgte Ziel deshalb vollumfänglich erfüllt, ist fraglich.

Im Kanton Uri begründen junge Erwachsene ab dem 18. Altersjahr einen eigenen Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV), weshalb es heute nicht oft vorkommt, dass die zuständige Amtsstelle Ausbildungsnachweise einfordern muss. Dennoch wird auch in Uri die digitale Schnittstelle ins Familienzulagenregister zu einem nützlichen Arbeitsinstrument für Abgleiche und interne Kontrollen

werden.

Bei den EO-Daten handelt es sich zwar um keine besonders schützenswerten Daten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und es werden bei der elektronischen Bearbeitung der EO-Meldungen auch keine Persönlichkeitsprofile erstellt. Trotzdem muss der Bundesrat auf Verordnungsstufe hohe Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit stellen, weil im gesetzlich statuierten Informationssystem (Art. 21^{bis}) Daten aus verschiedenen Registern miteinander verknüpft werden (Bericht, S. 9). Dass der Bundesrat eine automatische Löschung der Daten im Informationssystem spätestens fünf Jahre nach Ende der Dienstpflicht vorschreiben will (Bericht, S. 13), begrüßen wir ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 7. Februar 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature of Urs Janett, consisting of a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature of Roman Balli, featuring a large, sweeping 'R' and 'B'.

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 23_COU_211

Lausanne, le 1^{er} février 2023

Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre.

Généralités

Tout d'abord, le Conseil d'Etat est favorable au projet de numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain.

Ce que propose le projet, à savoir la numérisation du processus de demande de l'allocation pour perte de gain pour les personnes qui font du service, la création d'une interface numérique avec le registre des allocations familiales et l'ouverture de ce registre aux organes cantonaux chargés de la réduction individuelle des primes va dans le sens de la simplification administrative et doit être soutenu.

Le Conseil d'Etat accepte aussi le principe de devoir contribuer aux coûts de développement de la future solution informatique. Elle est évaluée selon le rapport explicatif entre 100'000 et 200'000 francs. Le Conseil d'Etat souhaite que cette fourchette soit respectée et que la facture finale ne réserve aucune mauvaise surprise aux cantons. Le Conseil fédéral doit en effet savoir que les cantons comme d'ailleurs les Caisses cantonales de compensation devront aussi financer eux-mêmes d'autres développements informatiques internes pour recueillir dans leurs propres système les données issues de l'outil fédéral. Il faudrait donc éviter que la contribution des cantons au développement fédéral soit trop onéreuse et dépasse les chiffres énoncés.

Nous tenons par ailleurs à saluer le fait que le projet de numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain respecte le principe du caractère facultatif de la voie numérique puisqu'il est prévu à l'art. 17 al. 3 que « *Les personnes qui font du service peuvent faire valoir leur droit par le biais du système d'information visé à l'art. 21bis* », sans instaurer d'obligation à cet égard. Ce caractère facultatif de la cyberadministration a été consacré par le Grand Conseil vaudois dans la loi sur les moyens d'identification électronique et le portail sécurisé de l'Etat (LCyber) et par le Conseil d'Etat dans sa Stratégie numérique de 2018.

Remarque

Le Conseil d'Etat évoque un élément du projet qui mériterait une clarification. En effet, la procédure proposée prévoit que si les informations nécessaires au calcul des prestations se trouvent déjà dans d'autres bases de données, le système se les procure par le biais d'interfaces numériques (principe once only), puis demande aux bénéficiaires de vérifier ces données, de les compléter et de valider la demande sur un portail en ligne. Il transmet alors automatiquement celle-ci à la caisse de compensation compétente, qui est déterminée, dans le cas des salariés, sur la base du numéro d'identification des entreprises (IDE) de leur employeur. Le projet ne précise pas ce qu'il se passe pour les entreprises qui ne disposent pas de cet IDE.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- DSAS, DGCS



2023.00395



Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date - 8 FEV. 2023

Procédure de consultation : Numérisation dans le régime des allocations pour perte de gain

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation à participer à la procédure de consultation citée en marge et vous fait part de sa détermination.

La gestion efficace des processus et l'amélioration continue des canaux numériques sont des préoccupations constantes des organes d'exécution et des autres acteurs du 1^{er} pilier des assurances sociales.

Dans cette optique, nous soutenons le projet mis en consultation.

La numérisation du processus permettra de simplifier encore davantage la procédure et offrira aux personnes assurées un service moderne.

Pour le surplus, nous vous renvoyons à la position officielle des Caisses de compensation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



La chancelière

Monique Albrecht

Copie à sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

T direkt +41 41 728 38 96
walter.dietrich@zg.ch
Zug, 1. Februar 2023 DIWA
GD GDS 6 / 316 / 112025

**Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset, *geschätzte Alain*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme in Sachen Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungs-
äusserung.

Die effiziente Gestaltung und die Verbesserung der Prozesse im Bereich der Erwerbsersatzordnung sind wichtig. Die Digitalisierung kann das bereits heute rasch und effizient durchgeführte Verfahren weiter vereinfachen und insbesondere auch Medienbrüche und das Risiko eines Verlustes von Papierakten verringern. Dementsprechend stehen wir vollumfänglich hinter den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Projektstudie des Vereins eAHV/IV hat allerdings ergeben, dass die Wirtschaftlichkeit der Umstellung auf den digitalen Anmeldeprozess von der konkreten Realisierung abhängt. So stehen den im besten Fall zu prognostizierenden Einsparungen von 3,7 Millionen Franken im schlechtesten Fall Mehrkosten von 3,1 Millionen Franken gegenüber. Der wirtschaftliche Erfolg des Digitalisierungsprojekts hängt somit massgebend von den Details der konkreten Umsetzung ab. Die Bedürfnisse der Ausgleichskasse bzw. der Durchführungsstellen sind deshalb bei der Umsetzung angemessen zu berücksichtigen. Nur damit kann eine Effizienzsteigerung erreicht werden.

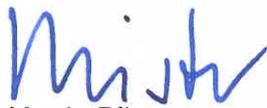
Auch aus Sicht der Dienstleistenden der Armee und des Zivilschutzes ist zu begrüssen, dass diese ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig in einem digitalen Verfahren geltend machen können. Auch befürworten wir die dafür gewählte Lösung, mit der die Dienstleistenden punktuell in den Prozess eingebunden werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass

Seite 2/2

Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizienter abwickeln können. Sollte sich in diesem Zusammenhang Personal- oder Kostenaufwand für die Kantone ergeben, wird der Bund um zeitnahe Mitteilung an die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) gebeten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Finalisierung der Vorlage.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Regierungsrat

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (per E-Mail)
- Ausgleichskasse Zug (per E-Mail)



Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	10. FEB. 2023			+
No				

EINGEGANGEN

- 8. Feb. 2023

Registratur GS EDI

1. Februar 2023 (RRB Nr. 134/2023)

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 unterbreiteten Sie uns eine Vorlage für die Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

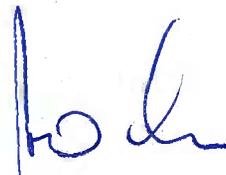
Die Revisionsvorlage umfasst Änderungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.1), des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91), des Zivildienstgesetzes (SR 824.0) sowie des Familienzulagengesetzes (FamZG, SR 836.2), damit Dienstleistende der Armee, im Zivilschutz, im Zivildienst und bei «Jugend und Sport» ihre Ansprüche auf Erwerbsersatzleistungen künftig digital über ein Online-Portal geltend machen können. Die Digitalisierung des Antragsverfahrens auf Erwerbsersatz kann dieses vereinfachen, Fehler und Verlust von Papierdokumenten verhindern und den versicherten Personen einen zeitgemässen Service bieten. Wir begrüssen daher die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen.

Im Rahmen der EOG-Revision soll das FamZG mit einem neuen Art. 21e^{bis} ergänzt werden. Wir unterstützen diesen Schritt, da den Kantonen ermöglicht wird, für die Zwecke der individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf die Daten des Familienzulagenregisters zu greifen. Im Kanton Zürich können IPV-Gesuchstellende unter 25 Jahren heute gegenüber der IPV-Durchführungsstelle verschweigen, dass sie noch in Ausbildung stehen. Mit dem neuen Art. 21e^{bis} können solche Missbräuche verhindert werden, indem die Kantone prüfen können, ob für eine junge erwachsene Person eine Ausbildungszulage bezogen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli

